



MERKBLATT

Kommission IUV, 10. Dezember 2013

Grundsätze für den Vollzug IUV

Grundlage für die Ermittlung der Studierendenzahl im Hinblick auf die Abrechnung der IUV-Beiträge bildet nach Art. 9 Abs. 1 IUV das Schweizerische Hochschulinformationssystem (SHIS) des Bundesamtes für Statistik (BFS). Das BFS ist die einzige Stelle, welche über alle relevanten Daten (ausser Personaldaten) verfügt und die festgelegten Kriterien zur Berechnung der Semesterzahl und zur Bestimmung des Erst-/Zweitstudiums im Sinne der IUV konsistent anwenden kann. Eine Ausnahme stellt die Universität Liechtenstein dar, für welche die Geschäftsstelle IUV im Generalsekretariat der EDK die Abwicklung gemäss IUV sicherstellt.

Bei Problemen mit den Namenslisten bitten wir Sie, sich ausschliesslich mit der Geschäftsstelle IUV in Verbindung zu setzen und nicht mit dem Bundesamt für Statistik oder den Universitäten. Kontaktperson ist Frau Dorothea Herrig Chénais (Tel. 031 309 51 33).

Welche Studierenden kommen für die Berechnung der IUV in Betracht?

- Studierende, die an einer anerkannten Universität oder an einer vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten universitären Institution oder an der Universität Liechtenstein immatrikuliert sind, und
- einen Studiengang besuchen, der zu einem ersten Abschluss führt, sowie Doktoranden, sofern die vereinbarte Limite von 12 bzw. 16 Semestern nicht überschritten ist.

Welche Studierenden sind grundsätzlich von der IUV ausgeschlossen?

- Beurlaubte Studierende,
- Studierende, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises gesetzlichen Wohnsitz im Ausland hatten (inklusive in der Schweiz wohnhafte Personen mit Diplomatenstatus),
- Studierende einer ETH (Lausanne und Zürich),
- Studierende in Nachdiplomstudiengängen,
- Studierende in einem dritten oder noch höheren Studium.

Welche Semester werden für die IUV-Zählung nicht berücksichtigt?

- Urlaubssemester (für Auslandsaufenthalt, Praktikum, etc.),
- Semester, die an einer ETH absolviert wurden,
- Semester in einem Nachdiplomstudium.

Abschlüsse oder Zwischenabschlüsse, die an einer ETH oder im Ausland erworben wurden, werden berücksichtigt, die Semesterzählung umfasst jedoch nur die an einer Schweizer Universität absolvierten Semester. Somit kann ein Studierender in einem frühen Semester durchaus in der Fakultätsgruppe III auftreten.

Wie wird ein Zweitstudium definiert?

Für ein Zweitstudium müssen 3 Kriterien gleichzeitig erfüllt sein:

1. Es muss ein erfolgreicher, in der Schweiz abgelegter Erstabschluss vorliegen, wie:
 - Master,
 - Lizenciat oder Diplom,
 - Doktorat oder Abschlüsse der akademischen Berufsausbildung (als AnwältInnen, FürsprecherInnen, NotarInnen, GymnasiallehrerInnen).
2. Beim neuen Studium muss es sich um ein Grundstudium handeln (d.h. zum Bachelor/Master).
3. Das Studium muss in einer anderen Fachrichtung als jener des Erststudiums absolviert werden.

Im Hinblick auf die Finanzierung gilt der Bachelor nicht als Erstabschluss (Beschluss Kommission IUV 6.12.2001).

Als Zweitstudium gilt auch ein Studium auf Grundstudiumstufe, das auf ein an einer ETH absolviertes Erststudium folgt (siehe Punkt 1). Eine Dissertation in einem anderen Fach stellt jedoch kein Zweitstudium dar (siehe Punkt 2). Die Ausbildung zum Gymnasiallehrer gilt nicht als Zweitstudium.

Gemäss Beschluss der Kommission IUV vom 9.12.1999 wechseln Studierende, die nach einem zwischenzeitlichen (ev. abgebrochenen) Zweitstudium wiederum in die Fachrichtung des Erststudiums zurückkehren (z.B. für eine Dissertation) nicht mehr ins Erststudium zurück, sondern werden weiterhin als Zweitstudierende geführt.

Welcher Wohnort ist für die Bezahlung der IUV-Beiträge massgebend?

Für Studierende im Erststudium (inklusive Doktorat):

- Gesetzlicher Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises
- Für Studierende bis 18 Jahre: Wohnsitz der Eltern, bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge

Für Studierende im Zweitstudium:

- Gesetzlicher Wohnort zu Beginn der Aufnahme des Zweitstudiums. Massgeblich ist der Beginn der Lehrveranstaltungen gemäss akademischem Kalender der CRUS (Kalenderwoche 38 für Herbstsemester und Kalenderwoche 8 für Frühlingsemester).

Grundsätzlich gilt ausserdem:

- Die Nationalität der Studierenden hat keinen Einfluss. AusländerInnen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz fallen unter die IUV, während SchweizerInnen oder AusländerInnen mit gesetzlichem Wohnsitz im Ausland nicht berücksichtigt werden.
- Der Wochenaufenthalt in einer Gemeinde begründet keinen gesetzlichen Wohnsitz.
- Der Aufenthalt zum Zwecke einer Ausbildung (z.B. in einem Internat) begründet in der Regel keinen gesetzlichen Wohnsitz.

Bestimmung des IUV-Wohnkantons in speziellen Fällen

Fall	Regelung	Begründung	Beschluss KIUV
Studierende mit Jahrgang 1948 oder früher	Wohnort gemäss Kriterien für Zweitstudierende (Wohnort zu Beginn des (Zweit-)Studiums, Art. 7 Abs. 2 IUV)	Das SHIS wurde erst 1972 etabliert. Über Studiensemester und –abschlüsse vor WS 1974/75 gibt es keine Informationen. Neustudierende haben in den meisten Fällen bereits ein Studium abgeschlossen, ausserdem besteht unter Umständen längst keine Verbindung mehr zum Kanton der Matura.	14.12.2000
Zulassung durch die Universität „sur dossier“	Wohnort zum Zeitpunkt des Aufnahmeentscheids durch die Universität (Datum des Schreibens)		14.12.2000
In ein FH-Diplom umgewandeltes Diplom einer Höheren Fachschule	Wohnort zum Zeitpunkt der Umwandlung (Datum des Schreibens)		6.12.2001
Berufsmatur und Ergänzungsprüfung für die Passerelle „Berufsmatur-Universität“	Wohnort zum Zeitpunkt des Bestehens der Ergänzungsprüfung (Datum des Schreibens)		16.6.2005
Übertritt von einer Fachhochschule/ Pädagogischen Hochschule (FH/PH) an eine Universität			
<ol style="list-style-type: none"> 1. nach Abschluss des FH/PH-Studiums 2. ohne Abschluss 	Wohnort zur Zeit der Erlangung des FH/PH-Diploms Wenn gymnasiale Maturität oder gleichwertiger Ausweis vorliegt, Wohnort zur Zeit der Matura, sonst Wohnort gemäss Zulassung „sur dossier“		
Studierende im Fach Pflegewissenschaften	Wohnort gemäss Kriterien für Zweitstudierende (Wohnort zu Beginn des Pflegewissenschaft-Studiums)	Der Studiengang richtet sich an Personen, die über einen Berufsabschluss in Pflege verfügen und bereits längere Zeit berufstätig waren.	14.12.2000
Erstmalige Immatrikulation an einer Schweizer Universität auf Stufe Doktorat (z.B. nach einem Studium an einer ETH oder im Ausland)	Wohnort zur Zeit der Erlangung des Zulassungsausweises	Das Doktorat ist Teil des Erststudiums.	
Aufnahme mit ausländischem Zulassungsausweis und Zusatzprüfung in der Schweiz	Wohnort zur Zeit der Erlangung des ausländischen Zulassungsausweises		